

MAINZER STUDIENSTUFE

INFORMATIONEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER
ABITUR 2019



Die gymnasiale Oberstufe baut auf der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I auf und vertieft und erweitert diese mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler zur Allgemeinen Hochschulreife zu führen, die zum Studium aller Fächer an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland befähigt. In Rheinland-Pfalz ist die gymnasiale Oberstufe in der Form der „Mainzer Studienstufe (MSS)“ organisiert. Sie wurde strukturell und inhaltlich schrittweise weiterentwickelt, um den sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen im Sinne der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Seit Einführung des vorgezogenen Abiturs wird das Abiturzeugnis in Rheinland-Pfalz spätestens am 31. März ausgehändigt, so dass die Abiturientinnen und Abiturienten ihr Studium bereits zum Sommersemester aufnehmen können. Ich wünsche den Schülerinnen und Schülern viel Erfolg – nicht nur auf ihrem Weg zum Abitur als einer wichtigen Berechtigung, sondern auch auf ihrem Weg zu einer immer größeren Selbstständigkeit im Lernen und Arbeiten und einer zunehmenden Verantwortung für den eigenen Lebens- und Ausbildungsweg.

A handwritten signature in black ink that reads "Vera Reiß". The signature is fluid and cursive.

Vera Reiß

Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINES

1 Wer kann in die MAINZER STUDIENSTUFE aufgenommen werden?	4
2 Was muss ich bedenken, bevor ich mich für die MAINZER STUDIENSTUFE entscheide?	4
3 Welche Ziele hat die gymnasiale Oberstufe?	6
4 Wer informiert und berät bei Fragen zur MAINZER STUDIENSTUFE?	6

II ORGANISATION

1 Wie ist die MAINZER STUDIENSTUFE gegliedert?	7
2 Welche Fächer gibt es in der MAINZER STUDIENSTUFE?	7
2.1 Was sind Grund- und Leistungsfächer?	7
2.2 Welche Fächer können angeboten werden?	8
3 Wie wähle ich die Fächer aus, die ich in der MSS belegen will?	10
3.1 Grundsätzliches zur Fächerwahl.....	10
3.2 Welche Fächerkombinationen sind möglich?	12
4 Besondere Regelungen für einzelne Fächer	14
4.1 Was ist beim Belegen der Fremdsprachen zu beachten?	14
4.2 Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	15
4.3 Leistungsfach Sport.....	16
4.4 Religionslehre.....	17

5 Wie werden die Leistungen bewertet?	17
6 Besondere Lernleistung (BLL) und Facharbeit	19
6.1 Welche gemeinsamen Bedingungen gelten für BLL und Facharbeit?	20
6.2 Was unterscheidet BLL und Facharbeit?	21
6.3 Gegenüberstellung: Besondere Lernleistung/Facharbeit	23
7 Zulassung zur Jahrgangsstufe 12.....	24
8 Zulassung zur Jahrgangsstufe 13.....	27
9 Freiwillige Wiederholung in der gymnasialen Oberstufe	27

III GESAMTQUALIFIKATION

1 Wie entsteht die Abiturnote?	28
2 Die Qualifikation in Block I (Qualifikationsbereich).....	28
3 Die Qualifikation in Block II (Prüfungsbereich).....	33
4 Wiederholung der Abiturprüfung.....	37

ANHANG	39
--------------	----

I ALLGEMEINES

1 Wer kann in die MAINZER STUDIENSTUFE aufgenommen werden?

In die MSS können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden,

- die ein Gymnasium besuchen und das Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 erhalten haben,
- die die Klassenstufe 10 einer Integrierten Gesamtschule oder eine Realschule plus oder eine zweijährige Berufsfachschule abgeschlossen und die Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe erhalten oder eine Aufnahmeprüfung bestanden haben,
- die die Realschule oder die Hauptschule nach dem freiwilligen 10. Schuljahr abgeschlossen haben, wenn sie eine Empfehlung der abgebenden Schule erhalten oder eine Aufnahmeprüfung bestanden haben,
- die die Klassenstufe 9 oder das erste Halbjahr der Klassenstufe 10 eines Gymnasiums besucht haben, besonders leistungsfähig und leistungsbereit sind und deshalb (auf Vorschlag der Klassenkonferenz) die Klassenstufe 10 bzw. das zweite Halbjahr der Klassenstufe 10 und das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 überspringen können.

2 Was muss ich bedenken, bevor ich mich für die MAINZER STUDIENSTUFE entscheide?

Spätestens in der 10. Klasse sollte jede Schülerin und jeder Schüler zusammen mit den Lehrkräften und den Eltern ernsthaft prüfen, ob der Besuch der MSS die richtige Entscheidung ist oder ob nach Abschluss der Sekundarstufe I („Mittlere Reife“) ein anderer, z.B. stärker praxisorientierter

Ausbildungsweg eingeschlagen werden sollte. Auch die Schullaufbahnberatung kann bei dieser Frage wichtige Hinweise geben. Die MSS setzt solide Vorkenntnisse, den Willen zur Leistung und Interesse an theoretischer Arbeit voraus. Auch die gegenüber der Sekundarstufe I größere zeitliche Belastung und der neue Arbeitsrhythmus müssen bedacht werden: Freie Zwischenstunden am Vormittag und Nachmittagsunterricht sind der Preis für ein breites Fächerangebot der Schule. Die Zwischenstunden bieten Möglichkeiten z.B. zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, zur Arbeit in der Bibliothek und zum Kontakt mit den Mitschülerinnen und Mitschülern. In der MSS kann man einen Teil seiner Fächer selbst wählen. Dabei haben die Leistungs- und Grundfächer unterschiedliche Ziele, sind aber gleichermaßen wichtig. Da die Allgemeine Hochschulreife vermittelt werden soll und deshalb eine breite Allgemeinbildung wichtig ist, kann man sich aber noch nicht auf einen bestimmten Bereich spezialisieren. Daher sind bei der Wahl der Fächer bestimmte Bedingungen zu beachten. Außerdem ist zu bedenken, dass keine Schule alle theoretisch möglichen Fächerkombinationen anbieten kann. Das Angebot der Schule ist von den gegebenen Rahmenbedingungen abhängig. Aber wenn z.B. kein Leistungskurs im Fach Chemie angeboten wird, kann man auch im Grundfach Chemie und im Leistungsfach Biologie naturwissenschaftliches Arbeiten lernen. Ohnehin werden ja nicht alle Studiengänge (z.B. Jura oder Betriebswirtschaftslehre) in der MSS durch entsprechende Kurse vorbereitet. Wenn es in einem Fach mehrere Parallelkurse gibt, kann man sich nicht aussuchen, welchem der Kurse man zugeordnet werden möchte. Bei der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Kurs müssen u.a. stundenplantechnische Bedingungen und die Größen der Lerngruppen berücksichtigt werden.

3 Welche Ziele hat die gymnasiale Oberstufe?

In der gymnasialen Oberstufe sollen Schülerinnen und Schüler auf das Studium an der Hochschule und auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden. Wesentliche Ziele sind hierbei:

- Sicherung einer breiten Grundbildung,
- Anleitung zu selbstständigem Arbeiten,
- Hinführung zu wissenschaftlichem Arbeiten,
- Entwicklung der Gesprächsfähigkeit,
- Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung,
- Entwicklung der Fähigkeit zu reflektierten Wertungen und Entscheidungen.

Nach erfolgreicher Abiturprüfung erwerben die Abiturientinnen und Abiturienten mit dem Abiturzeugnis die Allgemeine Hochschulreife, d.h. die Berechtigung, an allen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland jedes Fach zu studieren.

4 Wer informiert und berät bei Fragen zur MAINZER STUDIENSTUFE?

An den Schulen mit gymnasialer Oberstufe berät die Oberstufenleitung bei Fragen zur MSS. Bei Schulen ohne Oberstufe wenden Sie sich bitte an die Lehrkraft, die mit der Schullaufbahnberatung betraut ist, oder aber an die Oberstufenleitung der aufnehmenden Schule.

Ausführliche Informationen zur gymnasialen Oberstufe sind auch auf der MSS-Homepage zu finden:

www.gymnasium.bildung-rp.de

II ORGANISATION

1 Wie ist die MAINZER STUDIENSTUFE gegliedert?

Die MSS umfasst die Jahrgangsstufen 11, 12 und 13. Sie gliedert sich in eine einjährige Einführungs- und eine zweijährige Qualifikationsphase, wobei das Halbjahr 11/2 sowohl zur Einführungs- als auch zur Qualifikationsphase gehört.

Die Einführungsphase soll die Schülerinnen und Schüler mit dem System der Oberstufe vertraut machen und möglichst gleiche Voraussetzungen schaffen. In der Qualifikationsphase erwerben die Schülerinnen und Schüler schon Noten, die für den Abiturdurchschnitt zählen.

2 Welche Fächer gibt es in der MAINZER STUDIENSTUFE?

2.1 Was sind Grund- und Leistungsfächer?

In der MSS findet Unterricht nicht mehr im Klassenverband statt. Die Schülerinnen und Schüler wählen verschiedene Grund- und Leistungsfächer.

Leistungsfächer sind die Fächer, die man belegt, um persönliche Arbeitsschwerpunkte zu bilden. Sie sollen ein vertieftes Verständnis und spezielle Kenntnisse vermitteln und in besonderem Maße auf die Arbeitsweise der Hochschule vorbereiten. Sie werden in Kursen mit in der Regel 5 Wochenstunden unterrichtet.

Grundfächer sind Fächer, die grundlegende Kenntnisse und Einsichten in fachspezifische Denkweisen vermitteln. Sie werden in Kursen mit in der Regel 3 Wochenstunden unterrichtet.

2.2 Welche Fächer können angeboten werden?

Die meisten Fächer, die in der MSS (als Grund- oder Leistungsfächer) angeboten werden, sind drei so genannten Aufgabenfeldern zugeordnet. Einige Fächer gehören zu keinem der Aufgabenfelder. In der folgenden Übersicht sind alle Fächer aufgeführt, die prinzipiell in der MSS angeboten werden können.

Fächer des sprachlich - literarisch - künstlerischen Aufgabenfeldes:

- Deutsch
- Fremdsprachen
 - Englisch
 - Französisch
 - Latein
 - Griechisch
 - Russisch
 - Spanisch
 - Italienisch
 - Japanisch*

- Künstlerische Fächer
 - Bildende Kunst
 - Musik
 - Darstellendes Spiel*

Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes:

- Geschichte
- Erdkunde
- Sozialkunde
- Sozialkunde/Erdkunde*

Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes:

- Mathematik
- Naturwissenschaften
 - Physik
 - Chemie
 - Biologie
- Informatik

Fächer, die zu keinem Aufgabenfeld gehören:

- Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht
- Sport
- Philosophie

Fächer mit * können nur als Grundfach angeboten werden.

3 Wie wähle ich die Fächer aus, die ich in der MSS belegen will?

3.1 Grundsätzliches zur Fächerwahl

Alle Schülerinnen und Schüler wählen drei Leistungsfächer und mindestens sieben Grundfächer und erreichen damit mindestens 32 Pflichtstunden pro Woche. In jedem Fall sind von Jahrgangsstufe 11 bis 13 durchgängig zu belegen:

- Deutsch,
- eine Fremdsprache (vgl. S. 14 und 39ff.),
- zwei Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich (vgl. S. 15f.),
- Mathematik,
- eine Naturwissenschaft,
- Evangelische oder Katholische Religionslehre oder als Ersatzfach Ethik,
- Sport,
- eine zweite Fremdsprache oder eine zweite Naturwissenschaft oder Informatik.

Außerdem ist eines der drei künstlerischen Fächer entweder durchgängig oder als zusätzliches Grundfach in der Jahrgangsstufe 12 zu belegen. Die möglichen Fächerkombinationen zeigt die Tabelle auf Seite 12.

Bei der Entscheidung für eine bestimmte Fächerkombination sollte man auch bedenken, dass man damit seine vier oder fünf Prüfungsfächer für die Abiturprüfung weitgehend oder vollständig festlegt. In der Abiturprüfung wird in jedem der drei Leistungsfächer eine schriftliche Prüfung abgelegt, in einem oder zwei der Grundfächer eine mündliche (vgl. S. 33ff.). Über die Pflichtstundenzahl hinaus können Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Grundfach, im begründeten Ausnahmefall zwei zusätzliche

Grundfächer belegen. Für alle Fächerwahlen gilt, dass sie sich nach dem Fächerangebot und den Gegebenheiten der Schule richten müssen. Daher besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fach oder einen bestimmten Kurs. Die Belegung der innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fächer ist für die gesamte Oberstufe verbindlich. Nur im Ausnahmefall ist eine Änderung der Fächerwahl innerhalb der ersten zehn Wochen nach Beginn der Einführungsphase möglich („Umwahl“); die Schulleitung legt hierfür einen Termin fest. Die Änderung kann aber nur innerhalb des bestehenden Stundenplans erfolgen. Wer bei dieser Umwahl ein Grund- oder Leistungsfach neu belegt, muss fehlende Kenntnisse in diesem Fach selbstständig aufarbeiten.

3.2 Welche Fächerkombinationen sind möglich?



Kombinations-Nr.	Leistungsfächer (5-std.) GW: 4-std. SP: 7-std.			Verpflichtende Grundfächer (2- oder 3-std.)								Pflichtwochen- stundenzahl	mündliches/-e Abiturprüfungs- fach/-fächer			
				D	FS	GW		M	NW	R	SP		FS/ NW/ INF	FS/ NW/ INF/ KF/ PHI	math.- naturw.	sprachl.
	3	3	2+2		3	3	2	2	3	3						
1	FS	M	D			✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	32	–	GW
2	FS	NW	D			✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	32	–	GW
3	FS	D	GW			✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	32	–	M o. NW
4	FS	FS	M	✓		✓	✓		✓	✓	✓		✓	32	NW u. GW	D u. GW
5	FS	FS	NW	✓		✓	✓	✓		✓	✓		✓	32	M u. GW	D u. GW
6	FS	FS	GW	✓		✓		✓	✓	✓			✓	32	M u. NW	D u. M o. D u. NW
7	FS	M	NW	✓		✓	✓			✓	✓	✓	✓	32	GW	–
8	FS	M	INF	✓		✓	✓		✓	✓	✓		✓	32	GW	–
9	FS	M	GW	✓		✓			✓	✓	✓	✓	✓	32	NW	D
10	FS	NW	NW	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	32	GW u. M	D u. GW
11	FS	NW	GW	✓		✓		✓		✓	✓	✓	✓	32	M	D
12	FS	NW	INF	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	32	M u. GW	D u. GW
13	M	NW	D		✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	32	GW	–
14	M	D	GW		✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	32	NW	FS
15	M	NW	GW	✓	✓	✓				✓	✓	✓	✓	32	D o. FS	–
16	NW	NW	D		✓	✓	✓	✓		✓	✓		✓	32	M u. GW	FS u. GW
17	M	D	INF		✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	32	GW	–
18	NW	D	GW		✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓	32	M	FS
19	FS	M	SP	✓		✓	✓		✓	✓		✓	✓	35	NW u. GW	D u. GW
20	FS	M	R	✓		✓	✓		✓		✓	✓	✓	33	NW	D
21	FS	M	KF	✓		✓	✓		✓	✓	✓		✓	32	NW u. GW	D u. GW
22	NW	D	INF		✓	✓	✓	✓		✓	✓		✓	32	M u. GW	FS u. GW
23	FS	NW	SP	✓		✓	✓	✓		✓		✓	✓	35	M u. GW	D u. GW
24	FS	NW	R	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	33	M	D
25	FS	NW	KF	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	32	M u. GW	D u. GW
26	M	D	SP		✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓	35	NW u. GW	FS u. GW
27	M	D	R		✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓	33	NW	FS
28	M	D	KF		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	32	NW u. GW	FS u. GW
29	NW	D	SP		✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓	35	M u. GW	FS u. GW
30	NW	D	R		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	33	M	FS
31	NW	D	KF		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	32	M u. GW	FS u. GW

Erläuterung zur Tabelle:

Abkürzungen:

- D: Deutsch
- FS: Fremdsprache
- GW: Gesellschaftswissenschaftliches Fach
 - als Grundfach: Geschichte und Sozialkunde/Erkunde,
 - als Leistungsfach: Geschichte oder Erdkunde oder Sozialkunde
- M: Mathematik
- NW: Naturwissenschaft
(Physik oder Biologie oder Chemie)
- INF: Informatik
- R: Religionslehre
 - als Grundfach: Ev. Religionslehre oder Kath. Religionslehre oder als Ersatzfach Ethikunterricht
 - als Leistungsfach: Ev. Religionslehre oder Kath. Religionslehre
- SP: Sport
- KF: Künstlerisches Fach
 - als Grundfach: Bildende Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel
 - als Leistungsfach: Bildende Kunst oder Musik
- PHI: Philosophie

Bedeutung der Felder in der Tabelle:

-  schon als Leistungsfach belegt
-  noch als Grundfach zu belegen

Pflichtwochenstundenzahl:

- Für Schülerinnen und Schüler ohne zweite Fremdsprache in den Klassenstufen 7 bis 10 erhöht sich die Wochenstundenzahl um 2.
- Für Schülerinnen und Schüler, die das Künstlerische Fach nicht durchgängig, sondern nur in der Jahrgangsstufe 12 belegen, erhöht sich die Pflichtstundenzahl in Jahrgangsstufe 12 um 3 Wochenstunden.
- Das Leistungsfach Philosophie kann das Leistungsfach Religion in den Kombinationen 20, 24, 27 und 30 ersetzen. Das Fach Religion oder als Ersatzfach Ethik muss in diesem Fall als Grundfach belegt werden. Die Pflichtwochenstundenzahl erhöht sich damit um 2.
- Evangelische oder katholische Religionslehre oder als Ersatzfach Ethik können das gesellschaftswissenschaftliche Fach im Abiturprüfungsprofil ersetzen.
- Informatik kann die Naturwissenschaft im mathematisch-naturwissenschaftlichen Abiturprüfungsprofil ersetzen.

4 Besondere Regelungen für einzelne Fächer

4.1 Was ist beim Belegen der Fremdsprachen zu beachten?

Um die Allgemeine Hochschulreife zu erhalten, muss man zwei Fremdsprachen gelernt haben. Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen haben, müssen mindestens eine gelernte Fremdsprache der Sekundarstufe I durchge-

hend in der Oberstufe belegen. Möglich ist damit auch die Belegung der fakultativen Fremdsprache. Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe nicht vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen haben, müssen in der Oberstufe eine neu einsetzende Fremdsprache belegen; diese wird mit 5 Wochenstunden unterrichtet, zählt aber als Grundfach. Außerdem müssen sie ihre (einzige) Pflichtfremdsprache der Sekundarstufe I mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 beibehalten. Eine detaillierte Übersicht über die Beleg- und Einbringverpflichtungen für die Fremdsprachen finden Sie in Anhang 1.

Über die Voraussetzungen für die Zuerkennung des **Latinums**, des **Großen Latinums** und des **Graecums** informiert Anhang 4. Beachten Sie diese Bedingungen bei Ihrer Fächerwahlentscheidung, denn für manche Studiengänge wird das Latinum oder Graecum vorausgesetzt.

4.2 Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich

Aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld müssen zwei Fächer belegt werden.

Wer Sozialkunde oder Erdkunde als Leistungsfach wählt, muss das Grundfach Geschichte belegen, bei Wahl des Leistungsfachs Geschichte das Grundfach Sozialkunde/Erdkunde.

Wird kein Leistungsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich gewählt, müssen die Grundfächer Geschichte und Sozialkunde/ Erdkunde belegt werden.

Die Anteile der drei beteiligten Fächer Geschichte (G), Sozialkunde (Sk) und Erdkunde (Ek) in den einzelnen Halbjahren zeigt die nachstehende Tabelle.

Kurs	Grundfach Geschichte	Grundfach Sozialkunde/Erdkunde
Halbjahr 11/1	G	Sk
Halbjahr 11/2	G	Sk
Halbjahr 12/1	G	Ek / Sk
Halbjahr 12/2	G	Ek / Sk
Jahrgangsstufe 13	G	Ek / Sk

4.3 Leistungsfach Sport

Das Leistungsfach Sport enthält neben dem praktischen Teil auch theoretische Anteile und wird mit sieben Wochenstunden unterrichtet, wovon drei bis vier auf den theoretischen Bereich entfallen. Leistungsnachweise müssen in beiden Bereichen erbracht werden. Die Zeugnisnote im Leistungsfach Sport wird jeweils zu gleichen Teilen aus der Gesamtnote für den praktischen Bereich und der Gesamtnote für den theoretischen Bereich gebildet. Die Gesamtnote für den theoretischen Bereich wird gemäß der Tabelle auf Seite 18 ermittelt.

Liegt in mehr als einem Halbjahr die Gesamtnote in einem dieser Bereiche unter „ausreichend“ (04 Punkte), so kann das Leistungsfach nur einfach gewertet in die Abiturgesamtqualifikation eingebracht werden.

4.4 Religionslehre

Wer Religionslehre als Leistungsfach belegt oder als mündliches Abiturprüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession besuchen.

5 Wie werden die Leistungen bewertet?

In allen Fächern (außer im Grundfach Sport) werden Kursarbeiten und „andere Leistungsnachweise“ gefordert. Sie werden mit den herkömmlichen Noten bewertet und gleichzeitig in Punkten ausgewiesen. Alle Schülerinnen und Schüler der MSS sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Leistungsnachweise werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Beim Nachweis eines anerkannten Entschuldigungsgrundes wird für Kursarbeiten ein Nachholtermin angesetzt. Versäumte Lerninhalte müssen in eigener Verantwortung und in angemessener Frist nachgeholt werden.

Note	Punkte (je nach Notentendenz)
sehr gut	15 14 13
gut	12 11 10
befriedigend	9 8 7
ausreichend	6 5 4
mangelhaft	3 2 1
ungenügend	0

Leistungskurs:

Anzahl und Dauer der Kursarbeiten und Ermittlung der Zeugnisnote

Kurs	Anzahl Kursarbeiten	Gewichtung Kursarbeit(en): andere Leistungsnachweise	Dauer der Kursarbeiten
11/1	1	1 : 2	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unt.std.)
11/2	2	1 : 1	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unt.std.)
12/1	2	1 : 1	3 Unterrichtsstunden (Deutsch 3 bis 4 Unt.std.)
12/2	2	1 : 1	3 bis 4 Unterrichtsstunden (Deutsch 4 bis 5 Unt.std.)
13	1	1 : 1	4 Zeitstunden (Deutsch, Bildende Kunst und Musik: 5 Zeitstd.)

Grundkurs:

Im Grundkurs (Sport ausgenommen) werden pro Halbjahr und in der Jahrgangsstufe 13 eine Kursarbeit und „andere Leistungsnachweise“ gefordert. Die Kursarbeit und die anderen Leistungsnachweise werden im Verhältnis 1:2 gewichtet. Eine Kursarbeit in einem Grundfach dauert 1 bis 2 Unterrichtsstunden, in Deutsch ab dem Halbjahr 12/1 2 bis 3 Unterrichtsstunden.

Ausnahme: In der in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden 5-stündigen Fremdsprache (nur für Schülerinnen und Schüler ohne 2. Fremdsprache in den Klassenstufen 7- 10) werden in den Halbjahren 11/2, 12/1 und 12/2

je zwei Kursarbeiten, im Halbjahr 11/1 und in Jahrgangsstufe 13 jeweils eine Kursarbeit geschrieben. Die Zeugnisnote wird wie im Leistungskurs ermittelt.

6 Besondere Lernleistung (BLL) und Facharbeit

In der Mainzer Studienstufe soll mit Blick auf die angestrebte Studierfähigkeit das Heranführen an das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten besonders gefördert werden. Deshalb können Schülerinnen und Schüler über die Kursarbeiten und die „anderen Leistungsnachweise“ hinaus besondere Arten von Leistungen einbringen, bei denen

- die Schülerin/der Schüler das Thema selbst mitbestimmen kann,
- das Thema aus ganz anderen als den im Unterricht behandelten Bereichen stammen kann,
- stärkere Selbstständigkeit in der Planung und Erstellung der Arbeit möglich und notwendig ist.

Wer sich für ein bestimmtes Thema interessiert, daran über einen längeren Zeitraum selbstständig arbeitet und die Ergebnisse schriftlich darstellt, kann diese Arbeit benoten lassen und als Besondere Lernleistung (BLL) oder als Facharbeit in die Qualifikation einbringen. BLL und Facharbeit sind ähnliche Arbeitsformen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden im Folgenden beschrieben.

6.1 Welche gemeinsamen Bedingungen gelten für BLL und Facharbeit?

Jede BLL und jede Facharbeit muss von einer Lehrkraft betreut und begleitet werden. Mit dieser Lehrkraft muss vor Beginn der Arbeit das Thema abgesprochen werden. Wenn die schriftliche Ausarbeitung fertig ist, stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium die Ergebnisse und den Arbeitsprozess dar und beantwortet der Lehrkraft Fragen zum Inhalt der Arbeit. Das Kolloquium dient auch dazu, die Selbstständigkeit der Leistung festzustellen. Das Ergebnis des Kolloquiums und ggf. die Präsentation der Arbeit gehen in die Bewertung ein.

Eine Besondere Lernleistung oder Facharbeit kann auf unterschiedliche Weisen entstehen, z. B. in Form

- einer schriftlichen Arbeit über ein Thema, das inhaltlich einem Unterrichtsfach zuzuordnen ist. Das Thema wird in Absprache zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft vereinbart. Die Lehrkraft ist für die endgültige Themenstellung verantwortlich. Bei einer BLL gehört zur Ausarbeitung auch die schriftliche Dokumentation des Arbeitsprozesses.
- einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen eines geeigneten Wettbewerbs erstellt wurde oder an eine Wettbewerbsarbeit anknüpft. Nicht alle Wettbewerbe sind für die Erstellung einer Besonderen Lernleistung oder Facharbeit geeignet. Wenn eine Wettbewerbsarbeit Grundlage einer BLL oder Facharbeit ist, muss sie von einer Lehrkraft bewertet werden. Der erzielte Preis im Wettbewerb ist für die Note nicht entscheidend.

- einer schriftlichen Arbeit, die aus einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Projekt erwachsen ist. Die Arbeit kann experimentelle oder praktische Anteile enthalten, z.B. wenn sie im Zusammenhang mit einem Praktikum erstellt wurde. Eine schriftliche Ausarbeitung, die die theoretischen Aspekte des Themas betrifft, ist aber unbedingt erforderlich.

Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Besondere Lernleistung bzw. Facharbeit zu einem Rahmenthema anfertigen, sofern abgegrenzte Unterthemen vorliegen und die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zweifelsfrei festgestellt und getrennt bewertet werden können.

6.2 Was unterscheidet BLL und Facharbeit?

Die Besondere Lernleistung (BLL) ist eine Jahresarbeit, d.h. die Bearbeitungszeit kann bis zu einem Schuljahr betragen. Das Thema muss inhaltlich einem Unterrichtsfach (oder mehreren Unterrichtsfächern) zuzuordnen sein; es muss aber nicht unbedingt ein Fach sein, das die Schülerin/der Schüler belegt hat.

Die BLL muss innerhalb der Oberstufe angefertigt und spätestens am Ende des Halbjahres 12/2 abgegeben werden. Thema und Note werden im Zeugnis der Jahrgangsstufe 13 ausgewiesen.

Die Note der Besonderen Lernleistung kann in die Qualifikation im Prüfungsbereich eingebracht werden (s. S. 33ff.). Falls die BLL das fünfte Prüfungsfach ersetzen soll, muss sie dem fünften Prüfungsfach zugeordnet sein. (Hinweis: Dies sollte schon vor der Erstellung der BLL bedacht werden.) Diese Note hat dann das gleiche Gewicht wie die Gesamtnote in einem Prüfungsfach.

Die Bearbeitungszeit für eine Facharbeit beträgt 12 Unterrichtswochen, wobei die Zeit für Vorbereitung und Themenfindung nicht mitgezählt wird. Das Thema der Facharbeit muss inhaltlich einem der drei Leistungsfächer der Schülerin/des Schülers zuzuordnen sein.

Die Facharbeit muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Halbjahres 12/2 abgegeben werden. Thema und Note werden im Halbjahreszeugnis 12/2 ausgewiesen. Die Note der Facharbeit kann in die Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich) eingebracht werden, wenn die Arbeit mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Dadurch erhöht sich in jedem Fall die Punktschritte in der Abiturgesamtqualifikation. Dies kann zu einer besseren Abiturdurchschnittsnote führen. Wer in Block I ausschließlich Kurse mit 5 Punkten einbringt, erreicht ohne Facharbeit die Mindestpunktschritte von 200 nicht (vgl. Anhang 2).

6.3 Gegenüberstellung: Besondere Lernleistung – Facharbeit

	Besondere Lernleistung	Facharbeit
Zuordnung des Themas zu einem Fach	<ul style="list-style-type: none"> ■ Thema ist an existierende Unterrichtsfächer gebunden ■ Thema kann auch aus einem nicht belegten Fach stammen ■ Thema kann auch fächerverbindend sein, d.h. Anteile aus mehreren Fächern enthalten ■ Ersetzt die BLL ein Fach im Abiturprüfungsprofil, muss sie dem fünften Prüfungsfach zugeordnet sein 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Thema muss einem der drei Leistungsfächer zuzuordnen sein
Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schülerin/Schüler wählt eine Lehrkraft der Schule, die in der Oberstufe unterrichtet ■ Ersetzt die BLL ein Fach im Abiturprüfungsprofil, betreut die Lehrkraft des Fachkurses die Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lehrkraft des entsprechenden Leistungskurses
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ■ 20 – 25 maschinengeschriebene Seiten (ohne Anhang) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ soll 12 maschinengeschriebene Seiten nicht übersteigen (ohne Anhang)
Bearbeitungszeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu einem Schuljahr 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 12 Unterrichtswochen (Vorbereitungszeit und Themenfindung werden nicht mitgezählt)
Termine	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgabe der Ausarbeitung zum Ende des Halbjahres 12/2 ■ Kolloquium spätestens vor den Weihnachtsferien des 13. Schuljahres ■ Note im Zeugnis 13 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgabe der Ausarbeitung spätestens 6 Wochen vor Ende des Halbjahres 12/2 ■ Kolloquium vor dem Schulhalbjahresende 12/2 ■ Note im Zeugnis 12/2
Einbringung in die Gesamtqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich) ■ detaillierte Regelung siehe Seite 33ff. ■ Die Gesamtpunktzahl erhöht sich nur dann, wenn die Note besser als der Durchschnitt der anderen Abiturprüfungsergebnisse ist 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich) ■ detaillierte Regelung siehe Seite 28ff. ■ Einbringung nur bei mindestens 5 Punkten möglich

7 Zulassung zur Jahrgangsstufe 12

Für die Entscheidung über die Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 sind die Jahreszeugnisnoten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 11 innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurden, entscheidend. Die Jahreszeugnisnote setzt sich aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 11/1 und 11/2 im Verhältnis 1:2 zusammen.

Auf Antrag kann die Schülerin oder der Schüler ein Fach innerhalb der Pflichtstundenzahl mit einem freiwillig (d. h. außerhalb der Pflichtstundenzahl) belegten Fach tauschen, falls die geänderte Fächerkombination zulässig ist. (Beispiel: Ein Schüler hat Biologie als einzige Naturwissenschaft innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt und hier nur 3 Punkte erreicht. Er hat freiwillig Physik und Informatik belegt und hier 8 bzw. 9 Punkte erreicht. Er kann nun Physik mit Biologie tauschen, aber nicht Informatik mit Biologie, weil Informatik keine Naturwissenschaft ist.)

Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe nicht unmittelbar vorher mindestens vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, müssen ihre erste Fremdsprache mindestens in der Jahrgangsstufe 11 beibehalten. Die Note in dieser Fremdsprache im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

Zur Jahrgangsstufe 12 wird *zugelassen*, wer

- in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) oder nur in einem Grundfach die Note „mangelhaft“ hat,
- in einem Leistungsfach oder in einem Leistungs- und einem Grundfach oder in zwei Grundfächern die Note „mangelhaft“ hat und diese durch Noten in anderen Fächern ausgleichen kann.

Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder durch zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden. Bei einem Leistungsfach ist der Ausgleich nur durch Noten in anderen Leistungsfächern möglich.

Nicht zugelassen wird, wer

- in einem Fach die Note „ungenügend“ oder
- in zwei Leistungsfächern die Note „mangelhaft“ oder
- in mehr als zwei Fächern die Note „mangelhaft“ hat.

Nicht zugelassen wird auch, wer

- als Halbjahresnote im Halbjahr 11/2 in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fach die Note „ungenügend“ hat.

Wer nicht zur Jahrgangsstufe 12 zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 11 wiederholen, sofern er die Jahrgangsstufe 10 nicht wiederholt hat. Ein freiwilliges Wiederholen der Jahrgangsstufe 10 ist unschädlich. Wer die Jahrgangsstufe 10 allerdings wiederholen musste und am Ende der Jahrgangsstufe 11 nicht zugelassen wird, muss die Schule verlassen. Ebenso die Schule verlassen müssen die Schülerinnen und Schüler, die nach zweimaligem Besuch der 11. Jahrgangsstufe nicht zur 12. Jahrgangsstufe zugelassen werden. (Dies gilt auch, wenn die Jahrgangsstufe 11 freiwillig wiederholt wurde.)

Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen zur Jahrgangsstufe 12:

Jahresnoten der Jahrgangsstufe 11 in den										Zulassungs- entscheidung
Leistungsfächer	verpflichtenden Grundfächer									

										zugelassen ohne Ausgleich
			5							

5										zugelassen, wenn Ausgleich möglich
5			5							
			5	5						

6										Nicht zugelassen
			6							
5	5									
5			5	5						
			5	5	5					

Noten des Halbjahres 11/2										Zulassungs- entscheidung
6										
			6							

bedeutet: mindestens „ausreichend“ (d.h. mindestens 04 Punkte)

5 bedeutet: Note 5

6 bedeutet: Note 6

8 Zulassung zur Jahrgangsstufe 13

Für die Entscheidung über die Zulassung zur Jahrgangsstufe 13 sind die Noten bzw. Punktzahlen aus den Halbjahren 11/2, 12/1 und 12/2 entscheidend.

In die Jahrgangsstufe 13 kann eintreten, wer die Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich) rechnerisch erreichen kann (s. S. 28ff.).

Wer nicht in die Jahrgangsstufe 13 eintreten darf, besucht den Unterricht der Jahrgangsstufe 12, falls dadurch nicht die maximale Verweildauer (4 Jahre) in der gymnasialen Oberstufe überschritten wird.

9 Freiwillige Wiederholung in der gymnasialen Oberstufe

Schülerinnen und Schüler können einmal am Ende der Halbjahre 11/2 (nach erfolgter Zulassung zur Jahrgangsstufe 12), 12/1, 12/2 oder vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung in der Jahrgangsstufe 13 um ein Jahr freiwillig zurücktreten, sofern die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt worden ist. Das Zurücktreten ist der Schule schriftlich mitzuteilen. Es wird im Zeugnis vermerkt. Bei der Wiederholung können nur die Ergebnisse des zweiten Durchgangs für die erneute Zulassungsentscheidung herangezogen und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Belegung ihrer Fächer nach dem Unterrichtsangebot der Schule richten.

III DIE GESAMTQUALIFIKATION

1 Wie entsteht die Abiturnote?

Die Entscheidung über das „Bestehen des Abiturs“ und über die Abiturnote hängt in der MSS nicht von einigen wenigen punktuellen Prüfungen ab. Vielmehr werden Punktzahlen aus den Halbjahreszeugnissen der gesamten Qualifikationsphase und der Abiturprüfung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Um „das Abitur zu bestehen“, muss man in zwei Teilqualifikationen, die zusammen die Gesamtqualifikation bilden, jeweils eine Mindestpunktzahl erreichen:

- in der Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich)
mindestens 200 Punkte,
- in der Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)
mindestens 100 Punkte.

Die Summe der Punktzahlen aus den zwei Teilqualifikationen ergibt die Gesamtqualifikation. Ihr wird nach einem bundeseinheitlich festgelegten Schlüssel (vgl. Anhang 3) eine Abiturdurchschnittsnote zugeordnet. Aus welchen Kursen die Punktzahlen in die Qualifikation einzubringen sind und wie die einzelnen Punktzahlen gewichtet werden, wird im Folgenden beschrieben.

2 Die Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich)

Die Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich) ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen von 35 Kursen aus der Qualifikationsphase. (Man sagt: „35 Kurse sind einzubringen.“) Unter diesen müssen sich befinden:

1. in den innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fächern
 - a) vier Kurse in Deutsch;
 - b) vier Kurse in einer fortgeführten Fremdsprache, am Kolleg in einer Fremdsprache;
 - c) vier Kurse in Mathematik;
 - d) vier Kurse in einer Naturwissenschaft;
 - e) vier Kurse in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach;
 - f) ein Kurs aus der Jahrgangsstufe 13 in einer zweiten Fremdsprache oder in einer zweiten Naturwissenschaft oder in Informatik;
 - g) zwei Kurse in einem künstlerischen Fach (Ist innerhalb der Pflichtstundenzahl kein künstlerisches Fach durchgehend belegt worden, so sind die Kurse im künstlerischen Fach aus den Halbjahren 12/1 und 12/2 einzubringen. Wird dieses Fach in der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt, so kann auch dieser Kurs eingebracht werden.).
2. in allen drei Leistungsfächern jeweils die vier Kurse der Qualifikationsphase. Die Kurse von zwei Leistungsfächern werden doppelt gewertet. Der Leistungskurs mit der niedrigsten Punktsumme und die Grundkurse werden einfach gewertet.
3. im vierten und gegebenenfalls fünften Prüfungsfach (Seite 33ff.) jeweils die vier Kurse der Qualifikationsphase.

4. Zusätzlich zu den 35 Kursen kann das Ergebnis einer Facharbeit in einem der drei Leistungsfächer, die Punktzahl einfach gewertet, eingebracht werden, wenn sie mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde.

Für die Qualifikation in Block I (Qualifikationsbereich) gelten folgende Bedingungen:

- Ein mit 0 Punkten abgeschlossener Kurs darf nicht eingebracht werden.
- Es dürfen höchstens 7 Kurse mit weniger als 5 Punkten eingebracht werden.
- Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem *innerhalb* der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist der Kurs aus dem letzten Halbjahr der Qualifikationsphase einzubringen (Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethik.). Diese Bedingung entfällt für ein *außerhalb* der Pflichtstundenzahl belegtes Grundfach.
- Es können höchstens drei Kurse des Grundfaches Sport eingebracht werden. War der Prüfling vom Sportunterricht befreit und musste stattdessen ein anderes Grundfach belegen, können bis zu vier Kurse dieses Faches eingebracht werden.
- Wer erst ab der Einführungsphase am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen und in der Qualifikationsphase einen Kurs in dieser Fremdsprache mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat, kann die Gesamtqualifikation nur im Wege der Wiederholung

erreichen. Aus dieser Fremdsprache sind zwei Kurse der Qualifikationsphase, darunter der Kurs des Prüfungshalbjahres, einzubringen. Mit dieser Fremdsprache kann die Verpflichtung zur Einbringung von vier fremdsprachlichen Kursen erfüllt werden.

Die weiteren noch einzubringenden Grundkurse bis zur Höchstzahl von 35 kann die Schülerin oder der Schüler selbst auswählen. Dabei können innerhalb und außerhalb der Pflichtstundenzahl belegte Fächer herangezogen werden.

Wer die Qualifikation im Block I nicht erreicht und deshalb zur mündlichen Abiturprüfung nicht zugelassen wird, besucht sofort den Unterricht des Halbjahres 12/2, sofern dadurch nicht die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten wird. Für die Zulassung zur Jahrgangsstufe 13 gilt die gleiche Regelung wie für Wiederholer der Abiturprüfung (s. S. 37f.).

Das Gesamtergebnis im Block I (E I) berechnet sich wie folgt:

$$EI = \frac{P}{44} \cdot 40$$

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Dabei sind:

$E I$ = Gesamtergebnis in Block I

P = insgesamt erzielte Punkte in den eingebrachten Kursen und gegebenenfalls der Facharbeit

Im Gesamtergebnis der Qualifikation im Block I ($E I$) müssen mindestens 200 Punkte und können höchstens 600 Punkte erreicht werden.

Beispiel:

Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)								
Fach	PF	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
		11/2	12/1	12/2	13			
Englisch	1.	[08]	[06]	[10]	[10]	4	34	68
Deutsch	2.	[11]	[08]	[10]	[09]	4	38	76
Geschichte	3.	[10]	[06]	[07]	[07]	4	30	–
Biologie	4.	[05]	[08]	[06]	[11]	4	30	–
Musik		(06)	[07]	06	[06]	3	19	–
Mathematik		[08]	[11]	[07]	[07]	4	33	–
Ev. Religion		12	10	10	08	4	40	–
Sport		13	(07)	12	13	3	38	–
Informatik		(03)	(06)	(05)	(03)	0	0	–
Latein		10	08	09	[11]	4	38	–
SK / EK		(05)	(05)	(05)	08	1	8	–
Deutsch		Facharbeit				–	5	–
Punktsumme (35 Kurse und ggf. Facharbeit)						35	385	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)					$EI = \frac{P}{44} \cdot 40$	350		

Erläuterung:

[11] verpflichtend einzubringen

08 eingebracht nach Wahl der Schülerin oder des Schülers (zum Erreichen der 35 Grundkurse)

(07) nicht eingebracht

3 Die Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)

Abiturprüfungsprofile

Die Abiturprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung und erstreckt sich auf Unterrichtsfächer, die eines der folgenden Prüfungsprofile abdecken müssen:

a) *mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsprofil:*

- Mathematik
- eine Naturwissenschaft
- ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- sowie entweder Deutsch oder eine Fremdsprache

b) *sprachliches Prüfungsprofil:*

- Deutsch
- eine Fremdsprache
- ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- sowie entweder Mathematik oder eine Naturwissenschaft

Die Fächer Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethik können das gesellschaftswissenschaftliche Fach im Abiturprüfungsprofil ersetzen. (Die Belegverpflichtungen für das gesellschaftswissenschaftliche Fach ändern sich dadurch aber nicht.)

Informatik kann die Naturwissenschaft im mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfungsprofil ersetzen.

Die schriftliche Abiturprüfung

Die schriftlichen Prüfungsfächer sind die drei Leistungsfächer des Prüflings (erstes, zweites und drittes Prüfungsfach).

Die mündliche Abiturprüfung

Wenn die schriftlichen Prüfungen abgeschlossen und die Prüfungsarbeiten bewertet sind, bedarf es einer Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich) erreicht hat.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen mindestens eine mündliche Prüfung ablegen, und zwar in einem Grundfach, das die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Abiturprüfungsprofile selbst wählt. Darüber hinaus können sich Schülerinnen und Schüler in ihren schriftlich geprüften Fächern zu freiwilligen mündlichen Prüfungen melden. Wenn man sich in einem schriftlich geprüften Fach auch mündlich prüfen lässt, wird das Prüfungsergebnis für dieses Fach aus den Punktzahlen für den schriftlichen und den mündlichen Teil im Verhältnis 2:1 ermittelt. Wenn man sich zu solch einer freiwilligen mündlichen Prüfung meldet, ist diese Meldung allerdings verbindlich.

Für die Wahl gilt Folgendes:

Das mündliche vierte Prüfungsfach ergänzt die drei schriftlichen Prüfungsfächer so, dass eines der oben genannten Prüfungsprofile vollständig erfasst ist. Nur wenn dadurch keines der beiden genannten Prüfungsprofile erfüllt ist, müssen zwei mündliche Prüfungsfächer gewählt werden. (Eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer kann durch eine BLL in dem entsprechenden Fach abgedeckt werden.)

Auch wenn durch das vierte Prüfungsfach eines der beiden Abiturprüfungsprofile vollständig erfasst ist, kann ein Grundfach als freiwilliges fünftes Prüfungsfach gewählt werden.

Das Grundfach Sport kann nicht mündliches Prüfungsfach sein.

Berechnung der Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)

Die Qualifikation im Prüfungsbereich wird unterschiedlich berechnet, je nachdem, ob die Schülerin/der Schüler vier oder fünf Abiturprüfungsfächer bzw. eine Besondere Lernleistung einbringt:

- Bei vier Abiturprüfungsfächern (ohne BLL) werden die Prüfungsergebnisse in allen vier Prüfungsfächern fünffach gewertet.
- Bei fünf Abiturprüfungsfächern bzw. bei vier Abiturprüfungsfächern und Besonderer Lernleistung werden die jeweiligen Ergebnisse vierfach gewertet.

Soweit in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft wird, werden die Punkte der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet und bei vier Prüfungsfächern mit fünf, bei fünf Prü-

fachfächern mit vier multipliziert. Bei einem nicht ganzzahligen Gesamtergebnis wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich) ist erreicht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.
- Im Falle von vier Prüfungsfächern müssen in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung oder im Falle zusätzlicher mündlicher Prüfungen in einem schriftlichen Prüfungsfach jeweils mindestens 25 Punkte in 5-facher Wertung erzielt werden.
- Im Falle von fünf Prüfungsfächern müssen in mindestens drei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung oder im Falle zusätzlicher mündlicher Prüfungen in einem schriftlichen Prüfungsfach jeweils mindestens 20 Punkte in 4-facher Wertung erzielt werden.

Qualifikation im Prüfungsbereich				
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnis			
	schriftlich	mündlich	vierfach	fünffach
1. Englisch	[09]	–	–	45
2. Deutsch	[10]	–	–	50
3. Geschichte	[03]	[08]	–	23
4. Biologie	–	[07]	–	35
5.	–	–	–	–
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)		153		

4 Wiederholung der Abiturprüfung

Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall besucht die Schülerin oder der Schüler sofort den Unterricht des Halbjahres 12/2. Dabei bleibt die gewählte Fächerkombination erhalten. Die Zulassung zur Jahrgangsstufe 13 bleibt erhalten. Auch die Noten des Halbjahres 12/2 aus dem ersten Durchgang können erhalten bleiben. Die Schülerin/ der Schüler hat jedoch die Möglichkeit, durch Ablegen einer mündlichen Prüfung in einem oder mehreren Fächern die Noten im Halbjahreszeugnis 12/2 zu verbessern. Diese Prüfung wird von der Fachlehrkraft abgenommen. Der Verlauf der Prüfung ist durch eine weitere Lehrkraft zu protokollieren. Die Prüfungszeit und die Vorbereitungszeit betragen jeweils in der Regel 20 Minuten. Prüfungsgegenstand ist der Unterrichtsstoff, der seit dem erneuten Eintritt der Schülerin oder des Schülers in das Halbjahr 12/2 behandelt wurde. Falls eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Endpunktzahl für das neue Halbjahr 12/2 aus der im ersten Durchgang erzielten Punktzahl für das Halbjahr 12/2 und der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1; ggf. ist auf- oder abzurunden. Die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung muss neu erreicht werden.

Beispiele für die Ermittlung der Endpunktzahl im Halbjahreszeugnis 12/2 im Wiederholungsjahr:

	Fach 1	Fach 2	Fach 3
12/2 Zeugnis „alt“	5 Pkt.	6 Pkt.	8 Pkt.
mdl. Prüfung	7 Pkt.	7 Pkt.	–
Berechnung (2:1)	$(2 \cdot 5 + 7) : 3 = 5,66$	$(2 \cdot 6 + 7) : 3 = 6,33$	–
12/2 Zeugnis „neu“	6 Pkt.	6 Pkt.	8 Pkt.

ANHANG

ANHANG 1

Belegverpflichtungen Fremdsprachen

Ich habe *zwei* Pflichtfremdsprachen in der Sekundarstufe I belegt (z.B. Gymnasium).

	5	6	7	8	9	10		11	12	13
Erste Fremdsprache	+	+	+	+	+	+	▶	+*	+*	+*
Zweite Fremdsprache		(+)	+	+	+	+				
Mindestens eine <u>Pflicht</u> fremdsprache der Sekundarstufe I oder die fakultative Fremdsprache (siehe S. 14) muss innerhalb der Pflichtstundenzahl fortgeführt werden.										

Ich habe *drei* Pflichtfremdsprachen in der Sekundarstufe I belegt (nur Altsprachliches Gymnasium bzw. Gymnasium mit altsprachlichem Zug).

	5	6	7	8	9	10		11	12	13
Erste Fremdsprache	+	+	+	+	+	+	▶			
Zweite Fremdsprache	(+)	+	+	+	+	+		+*	+*	+*
Dritte Fremdsprache				(+)	+	+				
Mindestens eine <u>Pflicht</u> fremdsprache der Sekundarstufe I muss innerhalb der Pflichtstundenzahl fortgeführt werden.										

Ich habe *eine* Pflichtfremdsprache in der Sekundarstufe I belegt (z.B. Realschule plus oder IGS).

	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Erste Fremdsprache	+	+	+	+	+	+	+		
Neu einsetzende Fremdsprache (5-std.)							+*	+*	+*

Mit Eintritt in die Oberstufe muss in jedem Fall eine zweite, 5-stündige Fremdsprache (in der Regel Französisch oder Latein) als Grundfach belegt und bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 beibehalten werden (es werden nur 3 der 5 Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet). Die Fremdsprache der Sekundarstufe I muss mindestens in der 11. Jahrgangsstufe belegt werden. Die Jahresnote wird zur Zulassungsentscheidung in die 12. Jahrgangsstufe herangezogen. Wird diese als Grundfach belegte Fremdsprache nach Jahrgangsstufe 11 nicht mehr fortgeführt, muss sie durch ein schon zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 freiwillig belegtes Fach ersetzt werden.

* Sofern nicht eine zweite Naturwissenschaft oder Informatik belegt wird, muss eine weitere Fremdsprache (z.B. Pflichtfremdsprache, fakultative Fremdsprache) bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 belegt werden.

Bedingungen zum Belegen und Einbringen der Fremdsprachen

Für Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe unmittelbar vorher mindestens vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben.

Fremdsprache (FS)	Kann folgende Belegverpflichtungen abdecken			Kann folgende Einbringverpflichtungen abdecken	
	eine FS	eine weitere FS (alternativ: eine weitere NW o. Inf)	Fach zum Auffüllen der Pflichtstundenanzahl	4 Kurse in einer FS	der Kurs aus Jhrg. 13 in einer weiteren FS (alternativ: in einer weiteren NW o. Inf)
Pflicht-FS der SI, 3. fakultative FS	LF o. GF	LF o. GF	GF	LF o. GF	GF
in Jhrg. 11 neu einsetzende FS, 5-stündig	-	GF	GF	-	GF
in Jhrg. 11 neu einsetzende FS, 3-stündig	-	-	GF	-	-

Für Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe nicht unmittelbar vorher mindestens vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben.

Fremdsprache (FS)	Kann folgende Belegverpflichtungen abdecken				Kann folgende Einbringverpflichtungen abdecken	
	mindestens in Jhrg. 11 zu belegen (wird für die Zulassung zu Jhrg. 12 mitgerechnet)	durchgängig: eine FS	durchgängig: eine weitere FS (alternativ: eine weitere NW o. Inf)	durchgängig: Fach zum Auffüllen der Pflichtstundenzahl	4 Kurse in einer FS	der Kurs aus Jhrg. 13 in einer weiteren FS (alternativ: in einer weiteren NW o. Inf)
1. Pflicht-FS	LF o. GF und GF	–	LF o. GF	GF	LF o. GF	GF
in Jhrg. 11 neu einsetzende FS, 5-stündig		GF	–	–	GF ¹⁾	GF ²⁾
in Jhrg. 11 neu einsetzende FS, 3-stündig	–	–	–	GF	–	–

¹⁾ Wer in der neu einsetzenden 5-stündigen Fremdsprache einen der 4 Kurse der Qualifikationsphase mit 0 Punkten abschließt, muss eine Jahrgangsstufe wiederholen.

²⁾ Der Kurs aus Jahrgangsstufe 13 und ein weiterer Kurs sind in jedem Fall einzubringen.

ANHANG 2

Beispiele für eine Gesamtqualifikation

Fall 1):

Schülerin oder Schüler mit Facharbeit und ohne Besondere Lernleistung

Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)								
Fach	PF	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
		11/2	12/1	12/2	13			
Englisch	1.	[08]	[06]	[10]	[10]	4	34	68
Deutsch	2.	[11]	[08]	[10]	[09]	4	38	76
Geschichte	3.	[10]	[06]	[07]	[07]	4	30	–
Biologie	4.	[05]	[08]	[06]	[11]	4	30	–
Musik		(06)	[07]	06	[06]	3	19	–
Mathematik		[08]	[11]	[07]	[07]	4	33	–
Ev. Religion		12	10	10	08	4	40	–
Sport		13	(07)	12	13	3	38	–
Informatik		(03)	(06)	(05)	(03)	0	0	–
Latein		10	08	09	[11]	4	38	–
SK / EK		(05)	(05)	(05)	08	1	8	–
Deutsch		Facharbeit				–	5	–
Punktsumme (35 Kurse und ggf. Facharbeit)						35	385	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)						$El = \frac{P}{44} \cdot 40$		350

Qualifikation im Prüfungsbereich				
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnis			
	schriftlich	mündlich	vierfach	fünffach
1. Englisch	[09]	–	–	45
2. Deutsch	[10]	–	–	50
3. Geschichte	[03]	[08]	–	23
4. Biologie	–	[07]	–	35
5.	–	–	–	–
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			153	

Die Gesamtpunktzahl beträgt 503, die Durchschnittsnote 2,8 (vgl. Anhang 3).

Erläuterung:

- [11] verpflichtend einzubringen
- 08 eingebracht nach Wahl der Schülerin oder des Schülers (zum Erreichen der 35 Grundkurse)
- (07) nicht eingebracht

Fall 2):

Schülerin oder Schüler mit freiwilligem fünftem Prüfungsfach und ohne Facharbeit

Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)								
Fach	PF	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
		11/2	12/1	12/2	13			
Englisch	1.	[08]	[06]	[10]	[10]	4	34	68
Deutsch	2.	[11]	[08]	[10]	[09]	4	38	76
Geschichte	3.	[10]	[06]	[07]	[07]	4	30	–
Biologie	4.	[05]	[08]	[06]	[11]	4	30	–
Musik	5.	[06]	[07]	[06]	[06]	4	25	–
Mathematik		[08]	[11]	[07]	[07]	4	33	–
Ev. Religion		12	10	10	08	4	40	–
Sport		13	(07)	12	13	3	38	–
Informatik		(03)	(06)	(05)	(03)	0	0	–
Latein		10	(08)	09	[11]	3	30	–
SK / EK		(05)	(05)	(05)	08	1	08	–
		Facharbeit				–	–	–
Punktsumme (35 Kurse und ggf. Facharbeit)						35	378	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)						$EI = \frac{P}{44} \cdot 40$	344	

Qualifikation im Prüfungsbereich				
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnis			
	schriftlich	mündlich	vierfach	fünffach
1. Englisch	[09]	–	36	–
2. Deutsch	[10]	–	40	–
3. Geschichte	[10]	–	40	–
4. Biologie	–	[07]	28	–
5. Musik	–	[10]	40	–
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			184	

Die Gesamtpunktzahl beträgt 528, die Durchschnittsnote 2,7 (vgl. Anhang 3).

ANHANG 3

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote (für die Allgemeine Hochschulreife)

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4

570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

ANHANG 4

„Latinum“, „Großes Latinum“ oder „Graecum“ können nur zuerkannt werden, wenn der Latein- bzw. Griechischunterricht über einen bestimmten Zeitraum ununterbrochen besucht worden ist. Die folgende Tabelle gibt hierüber Auskunft:

Dauer des Unterrichts	Latein	Griechisch
1.1.1 Von Jahrgangsstufe 5 oder 6 bis mindestens 10 einschließlich	Latinum	–
1.1.2 Von Jahrgangsstufe 5 oder 6 bis 13 einschließlich	Großes Latinum	–
1.1.3 Von Jahrgangsstufe 8 oder 9 bis 13 einschließlich	Latinum	Graecum
1.1.4 Von Jahrgangsstufe 9 bis 13 einschließlich und gesonderte Prüfung	Großes Latinum	–
1.1.5 Von Jahrgangsstufe 11 bis 13 einschließlich fünfstündiger Grundkurs und Prüfung (mündliches Abiturprüfungsfach oder gesonderte Prüfung)	Latinum	–
1.1.6 Griechischunterricht an nicht-altsprachlichen Gymnasien von Jahrgangsstufe 11 bis 13 einschließlich und Prüfung (mündliches Abiturprüfungsfach oder gesonderte Prüfung)	–	Graecum

Die notwendigen Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch sind nachgewiesen, wenn die Endnote des Jahres oder, falls eine solche nicht ausgewiesen wird, die Halbjahresnote des in der Tabelle angegebenen Lateinunterrichtes / Griechischunterrichtes oder das Ergebnis der Abiturprüfung bzw. das Ergebnis der gesonderten Prüfung mindestens „ausreichend“ (05 Punkte) ist. Die gesonderte Prüfung findet in der Regel in der Zeit zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Abitur statt.

ANHANG 5

Fachhochschulreife

Wer die gymnasiale Oberstufe mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 besucht hat, bestimmte schulische Bedingungen erfüllt und ein einjähriges geregelteres Praktikum oder eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, dem wird eine der Fachhochschulreife gleichwertige Qualifikation zuerkannt, die zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz und in einer Reihe weiterer Bundesländer berechtigt. Die Bedingungen im Einzelnen sind folgende:

1. Schulischer Teil

Aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase müssen folgende 15 Kurse eingebracht werden:

- 4 Kurse aus zwei Leistungsfächern
- 11 weitere Kurse.

Unter diesen 15 Kursen müssen je 2 Kurse in Deutsch, in einer verpflichtend belegten Fremdsprache, in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft sein. Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt die Schülerin oder der Schüler.

Für die Noten der eingebrachten Kurse gilt:

- In 4 Kursen von zwei Leistungsfächern müssen in der Summe mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung erreicht sein.
- In mindestens 9 der insgesamt anzurechnenden Kurse, darunter in mindestens zwei Leistungskursen, müssen mindestens je 5 Punkte erreicht sein.

Gesamtergebnis

- In den anzurechnenden Kursen müssen insgesamt mindestens 95 Punkte erreicht werden.
- Kurse, die mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht eingebracht werden.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt und die Schule ohne Abitur verlässt, erhält eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

2. Beruflicher Teil

Es muss ein einjähriges geregeltes Praktikum, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nachgewiesen werden. Das Praktikum ist zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen. Es erfolgt in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb, in einer Einrichtung der sozialen Arbeit oder

in der öffentlichen Verwaltung. Die fachliche Ausrichtung des Praktikums soll möglichst dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife. Eine Berufsausbildung kann in einem bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Ausbildungsdauer absolviert werden.

Auf die Praktikantentätigkeit oder Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres ist der abgeleistete Wehr- oder Zivildienst bis zu 6 Monaten, ein mindestens 18 Monate dauernder freiwilliger Wehr- oder Zivildienst bis zu 12 Monaten anzurechnen.

Für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz sind die Bescheinigung der Schule, ein Abgangszeugnis und der Nachweis des Praktikums (Praktikantenzugnis) oder der abgeschlossenen Berufsausbildung erforderlich.

ANHANG 6

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote (für den schulischen Teil der Fachhochschulreife)

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4

180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG
UND KULTUR

Impressum

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK)

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Tel.: 06131 - 16-0 (zentraler Telefondienst)

Fax: 06131 - 16-2997

E-Mail: poststelle@mbwwk.rlp.de

Homepage: <http://www.mbwwk.rlp.de>

Redaktion: Michael Kaul (verantwort.)

Layout: com.plot – Agentur für Kommunikation, complot-mainz.de

Druck: Heinrich Fischer Rheinische Druckerei GmbH, Worms

Foto Titel: fotolia

Foto Ministerin: Doreen Tomkowitz

Erscheinungstermin: November 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.